

## Vorwort zur 13. Auflage

Im Jahre 1921 begründeten die bayerischen Juristen Hofrat Soergel und Oberjustizrat Lindemann einen neuen Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zusammen mit ihren Mitarbeitern, die alle der juristischen Praxis angehörten, waren sie darauf bedacht, die „einschlägigen Entscheidungen und Ergebnisse der Rechtsprechung und Rechtslehre vollständig“ zusammenzustellen. In seiner 1. Auflage konnte sich der Kommentar noch auf zwei Bände (Band 1: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse; Band 2: Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Einführungsgesetz) beschränken und dies auch über die folgenden Auflagen einhalten; erst später wuchs er um einen weiteren Band auf drei Bände an.

Nach dem Kriege wurde mit der 8. Auflage (1952 ff), die dann schon vier Bände umfasste, die bisherige Tradition des auf reichhaltige Kasuistik bedachten Fundstellennachweises mit Erläuterungen zunächst noch fortgeführt. An dieser Auflage arbeiteten erstmals neben Praktikern auch Wissenschaftler mit, darunter der Heidelberger Professor Siebert. Siebert entwickelte mit Fachkollegen zusammen eine neue Konzeption, die die bewährte Eigenart des Kommentars „die einschlägigen Entscheidungen – auch aus der Praxis der Untergerichte – möglichst vollständig zusammenzustellen“ beibehielt, darüber hinaus aber großen Wert darauf legte, die wissenschaftliche Literatur mit aufzuarbeiten und sich am wissenschaftlichen Gespräch selbst zu beteiligen. Diese Konzeption wurde mit der 9. Auflage (1959 ff) verwirklicht. Zu Recht erschien der nun auf sechs Bände angewachsene Kommentar für zwei Auflagen unter dem Namen „Soergel-Siebert“; er entwickelte sich zu einer „der Praxis wie der Wissenschaft gleichermaßen dienliche, vollständige und systematisch gestraffte Darstellung des gesamten Rechtsstoffes“, die in den Folgejahren ihren Beitrag zur Fortentwicklung des Bürgerlichen Rechts und zur Klärung von Streitfragen leisten konnte.

Der verstärkten Kodifizierung bürgerlich-rechtlicher Materien in eigenständigen Gesetzen musste der Kommentar Rechnung tragen und sich diesen „Nebengesetzen“ öffnen. Dies und das zunehmende Bestreben nach Einzelfallgerechtigkeit, das sich in Zahl und Umfang der gerichtlichen Entscheidungen niederschlägt, steigerten den Umfang der Gesamtkommentierung stetig. So umfasste die 12. Auflage zwölf Bände größeren Umfangs.

Die 13. Auflage wird aus Gründen der leichteren Handhabbarkeit auf schmalere Bände übergehen. Da mit einem weiteren Wachsen des zu behandelnden Stoffes gerechnet werden muss, ist die neue Auflage auf fünfundzwanzig Bände angelegt. Die ausgewogene Zusammensetzung der Autoren aus Wissenschaft, häufig auch als Richter im Nebenamt tätig, und wissenschaftlich ausgewiesenen Praktikern bietet die Gewähr dafür, dass in der Verbindung von Wiedergabe der Rechtsprechung mit einer systematisch und wissenschaftlich fundierten Darstellung der Rechtsprobleme sowohl gemeinsame Grundlagen und sich anbahnende rechtliche Entwicklungen aufgezeigt werden, als auch die Rechtsprechung vor diesem Hintergrund eine kritische Beleuchtung erfährt.

Die dem Internationalen Privatrecht gewidmeten Bände des Soergel mussten im Laufe der Vorbereitung der Veröffentlichung mehrfach neu konzipiert werden, da in erheblichem Umfang Rechtsakte des Kollisionsrechts der EU an die Stelle früheren nationalen IPR getreten sind. Der vorliegende Band 27/1 eröffnet die Reihe der dem Internationalen Vertrags-, Schuld-, Sachen- und Wirtschaftsrecht gewidmeten Teilbände. Er umfasst vor allem die in der Rom II-VO zu findenden Regelungen zum IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse, außerdem damit zusammenhängende Bereiche des Internationalen Handels- und Wirtschaftsrechts. Die Nomenklatur des Bandes beruht darauf, dass die Rom II-VO die zeitlich älteste EU-VO zum Kollisionsrecht darstellt. Für die deutschsprachige Kommentarliteratur begründet die Europäisierung des IPR insofern eine besondere Chance, als sich anbietet, nicht nur deutsche, sondern in vermehrtem Maße auch österreichische Autoren in den Bearbeiterkreis aufzunehmen und auf diese Weise den internationalen Zuschnitt des Werks noch deutlicher herauszustellen; von dieser Möglichkeit macht der vorliegende Band in weitem Umfang Gebrauch.

Dem Inhalt nach handelt es sich um eine vollständige Neukommentierung. Die normativen Umbrüche seit Erscheinen der 12. Auflage schließen es aus, die nach wie vor beeindruckende Vorkommentierung des großen Gerhard Kegel, namentlich zu Art. 38 in der von 1986 bis 1999 geltenden Fassung in nennenswerten Teilen fortzuschreiben. Dennoch ist gewiss, dass Kegel im kollisionsrechtlichen Denken des Bearbeiterkreises, namentlich auch des Herausgebers, nachhaltige Spuren hinterlassen hat, die auch die Kommentierungen dieses Bandes beeinflussen.

Weitere Teilbände des Bandes 27 zu den übrigen Feldern Internationalen Vertrags-, Schuld-, Sachen- und Wirtschaftsrecht werden folgen. Die allgemeinen Lehren des IPR sowie das Internationalen Familien- und Erbrecht werden ihren Platz in Band 26 finden.

Thomas Pfeiffer